

**Bundesbeschluss
über die Immobilien des VBS für das Jahr 2011
(Immobilienbotschaft VBS 2011)**

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 60 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Februar 2011²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Den Investitionen in Immobilien nach der Immobilienbotschaft VBS 2011 vom 16. Februar 2011 wird zugestimmt.

Art. 2 Nicht der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit

Für das im Anhang verzeichnete Vorhaben von 10–20 Millionen Franken wird ein Verpflichtungskredit (Gesamtkredit) von 19,5 Millionen Franken bewilligt.

Art. 3 Rahmenkredit

Für Vorhaben unter 10 Millionen Franken wird ein Rahmenkredit von 285,5 Millionen Franken bewilligt.

Art. 4 Voranschlagskredite

Der jährliche Investitionsbedarf ist in den Voranschlag aufzunehmen.

Art. 5 Verschiebungen innerhalb des Gesamtkredits

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (armasuisse Immobilien) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Gesamtkrediten nach den Artikeln 2 und 3 vorzunehmen.

² Die Kreditverschiebungen dürfen insgesamt 2 Prozent des jeweils tieferen Kreditbetrags nicht überschreiten.

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2011 2123

Anhang
(Art. 2 und 3)

Verzeichnis der Vorhaben im Rahmen des neuen Verpflichtungskredits «Immobilien VBS»

Mio. Franken

Vorhaben nach Artikel 2

Spiez, Kompetenzzentrum ABC, Gesamtsanierung 2. Etappe
(Vorhaben-Nr. 403.610) *(Ziff. 2.1 der Botschaft)* 19,500

Total 19,500

Rahmenkredit nach Artikel 3 285,500
(Ziff. 2.2 der Botschaft)

Total des neuen Gesamtkredits «Immobilien VBS» 305,000
